

Curriculum

Hochschullehrgang für Sondervertragslehrer/innen I

10 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP)

Gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF) und Hochschul-
Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF)

Studienkennzahl:

Kenntnisnahme des Hochschulkollegiums: 24.4.2019

Genehmigung des Rektorates: 26.4.2019

Studienkennzahl:

1 Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Inhaltsverzeichnis | 2 |
| | Curriculum | 1 |
| 2 | Allgemeines | 1 |
| 2.1 | Inhaltsverzeichnis und Seitennummerierung | 1 |
| 2.2 | Datum der Erlassung (Beschluss, Kenntnisnahme) durch das Hochschulkollegium | 1 |
| 2.3 | Datum der Genehmigung durch das Rektorat | 1 |
| 2.4 | Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs | 1 |
| 3 | Qualifikationsprofil | 1 |
| 3.1 | Leitende Grundsätze und Bildungsziele | 1 |
| 3.2 | Qualifikationen und Berechtigungen | 2 |
| 3.3 | Bedarf und Relevanz des Studiums | 2 |
| 3.4 | Lehr-Lern-Beurteilungskonzept | 2 |
| 3.5 | Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen | 2 |
| 3.6 | Selbststudienanteile | 2 |
| 3.7 | Kooperation | 3 |
| 3.8 | Vergleichbarkeit | 3 |
| 4 | Kompetenzkatalog | 3 |
| 5 | Zulassungsvoraussetzungen | 6 |
| 6 | Reihungskriterien | 6 |
| 7 | Modulübersicht | 6 |
| 7.1 | Modulraster | 6 |
| 7.2 | Modulübersicht | 7 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 7.3 | Lehrveranstaltungsarten | 8 |
| 8 | Modulbeschreibungen..... | 10 |
| 9 | Prüfungsordnung..... | 12 |
| 9.1 | Geltungsbereich..... | 12 |
| 9.2 | Allgemeine ergänzende Bestimmungen bzw. hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das Curriculum | 19 |
| 9.3 | Den Abschluss betreffende ergänzende Bestimmungen bzw. hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das Curriculum..... | 19 |
| 9.4 | Abschluss des Hochschullehrganges und Höchststudiendauer | 19 |

Curriculum

2 Allgemeines

2.1 Inhaltsverzeichnis und Seitennummerierung

2.2 Datum der Erlassung (Beschluss, Kenntnisnahme) durch das Hochschulkollegium

24.4.201

2.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

26.4.2019

2.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang für Sondervertragslehrer/innen umfasst 1 Semester mit einem Gesamtworkload von 10 ECTS-AP. Der Hochschullehrgang wird erstmals im Sommersemester 2019 angeboten. Gemäß § 39 Absatz 6 HG 2005 idgF wird eine Höchststudiendauer von 4 Semestern (vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semestern) festgelegt.

3 Qualifikationsprofil

3.1 Leitende Grundsätze und Bildungsziele

Der Lehrgang für Sondervertragslehrpersonen hat gemäß Punkt 4 des Rundschreibens Nr. 4/2014 BMBF unter Bedachtnahme auf §2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, Sondervertragslehrpersonen in die praktische Unterrichtstätigkeit einzuführen und ihre Unterrichtspraxis theoretisch und praktisch zu begleiten. Den Sonderlehrpersonen sollen in Ergänzung ihrer bisherigen Ausbildung Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen vermittelt werden die diese als Fachleute des Erziehens und Unterrichtens auszeichnen.

3.2 Qualifikationen und Berechtigungen

Den Sonderlehrpersonen sollen in Ergänzung ihrer bisherigen Ausbildung Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen vermittelt werden, die diese als Fachleute des Erziehens und Unterrichtens auszeichnen.

3.3 Bedarf und Relevanz des Studiums

Der Lehrgang für Sondervertragslehrpersonen hat gemäß Punkt 4 des Rundschreibens Nr. 4/2014 BMBF unter Bedachtnahme auf §2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, Sondervertragslehrpersonen in die praktische Unterrichtstätigkeit einzuführen und ihre Unterrichtspraxis theoretisch und praktisch zu begleiten.

3.4 Lehr-Lern-Beurteilungskonzept

Voraussetzung für den Abschluss des Hochschullehrgangs ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen.

3.5 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

- PROFESSIONSBEWUSSTSEIN: Sich als Expertin/Experte wahrnehmen
- REFLEXIONS- UND DISKURSFÄHIGKEIT: Das Teilen von Wissen und Können
- KOOPERATION UND KOLLEGIALITÄT: Die Produktivität von Zusammenarbeit
- DIFFERENZFÄHIGKEIT: Der Umgang mit großen und kleinen Unterschieden
- PERSONAL MASTERY: Die Kraft individueller Könnerschaft

3.6 Selbststudienanteile

Diese werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen

3.7 Kooperation

Die Erstellung des Curriculums erfolgte aus dem Curriculum für Facheinschlägige Studien ergänzendes Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung.

3.8 Vergleichbarkeit

Das Curriculum für Sondervertragslehrer/innen orientiert sich an dem Curriculum für Facheinschlägige Studien ergänzendes Bachelorstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung. Dadurch können teilweise Synergien bei der Abhaltung der Lehrveranstaltungen genutzt werden.

4 Kompetenzkatalog

| Modul | Teilkompetenzen |
|---|--|
| PROFESSIONSBEWUSSTSEIN: Sich als Expertin/Experte wahrnehmen | <ul style="list-style-type: none">• Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein umfassendes Verständnis ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgabe als Lehrerinnen und Lehrer, die von der Vermittlung fachlicher Kompetenzen über die Begleitung und Förderung von Jugendlichen und Kindern in deren individueller Entwicklung bis hin zur Beteiligung an der Gestaltung der Gesellschaft reicht. Sie üben ihre Tätigkeit auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse aus und sind sich zugleich der Vorläufigkeit wissenschaftlicher Befunde bewusst. Sie können Wissenschaft und reflexive Praxis aufeinander beziehen.• Die Absolventinnen und Absolventen verstehen sich selbst als lebensbegleitend Lernende und können entsprechende Einstellungen und Kompetenzen bei den von ihnen betreuten Schülerinnen und Schülern fördern. Sie reflektieren ihre Vorbildfunktion für Lernende und erkennen die Bedeutung ihres Handelns für das gesellschaftliche Umfeld.• Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich am aktuellen Forschungsstand der Fachwissenschaften, deren Didaktiken und der Bildungswissenschaft sowie an den Bildungsanforderungen einer sich entwickelnden Schule und Gesellschaft zu orientieren. Auf der Basis dieser Grundlagen erwerben sie jene Kompetenzen, die eine in der schulischen Realität erfolgreiche Lehrperson auszeichnen. |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen erwerben ein breites, aber exemplarisch vertieftes Grundwissen, das sie bereits im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien einsetzen. Damit schaffen sie die Grundlage dafür, sich selbstständig weiteres fachliches, fachdidaktisches und pädagogisches Wissen anzueignen und in ihre Unterrichtstätigkeit zu integrieren. • Die Absolventinnen und Absolventen verstehen die vielfältigen Bildungsprozesse als aufeinander bezogen und sind bereit, als Mitglied einer „Professional Community“ Verantwortung für die Bildung der nachfolgenden Generationen im umfassenden Sinn zu übernehmen. |
| <p>REFLEXIONS- UND DISKURSFÄHIGKEIT: Das Teilen von Wissen und Können</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen sind bereit, ihr Rollenverständnis, ihre Lernbiografie und ihre Persönlichkeitsentwicklung stetig zu reflektieren. Sie sind in der Lage, sich von ihrem eigenen Tun zu distanzieren und entwickeln Strategien der Selbstbeobachtung. • Die professionelle Distanz und die Selbstbeobachtung nutzen sie, um fundiert über ihren eigenen Unterricht und ihre Teilhabe am Schulleben zu reflektieren. Im Rahmen dieser Reflexionen nehmen sie unterschiedliche Blickwinkel ein, aus denen sie sich selbst und ihre Arbeit analysieren. • Die aus den Reflexionen gewonnenen, impliziten Erkenntnisse werden im Rahmen von Fachdiskursen mit Kolleginnen/Kollegen expliziert, um sie von der primären Handlung loszulösen und Handlungsalternativen zu generieren, die eine Veränderung bisheriger Sichtweisen ermöglicht. • Die Absolventinnen und Absolventen sind sich außerdem der Gefahr stereotyper Zuschreibungen bewusst, gehen mit Konflikten kommunikativ konstruktiv um und nutzen Strategien der Gewaltprävention. • Die Absolventinnen und Absolventen verwenden eine elaborierte Fachsprache, die sie als Professionistinnen und Professionisten in ihrem Beruf auszeichnet. |
| <p>KOOPERATION UND KOLLEGIALITÄT: Die Produktivität von Zusammenarbeit</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen handeln im kollegialen Kontext qualitativ und nutzen fächerübergreifende Teamarbeit für die Entwicklung des Professionsbewusstseins. Sie nutzen kollektive Fähigkeiten und Kräfte, um gemeinsame Anliegen zu verwirklichen, verstehen sich in diesem Zusammenhang als aktive Mitglieder einer „Professional Community“, in der Lernen auf gemeinsames Wissen fokussiert ist und auf geteilten Werten und Normen basiert. • Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über theoretisches und praktisches Wissen zur Gestaltung von |

| | |
|--|--|
| | <p>sozialen Beziehungen und kooperativen Arbeitsformen. Sie haben fundierte Kenntnisse über Dynamiken in Lerngemeinschaften und fördern soziale Kompetenz bei Lernenden. Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen schulischer Beratung und wissen, wie sie situations-, altersadäquat und intentional mit Lernenden, deren Erziehungsberechtigten sowie mit Kolleginnen und Kollegen umgehen sollen.</p> |
| <p>DIFFERENZFÄHIGKEIT: Der Umgang mit großen und kleinen Unterschieden</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen fördern jede Lernende und jeden Lernenden gemäß ihrer und seiner personalen Fähigkeiten und Möglichkeiten auf Basis einer inklusiven Grundhaltung. Sie nutzen dafür ihr umfassendes Wissen über Diagnose- und Fördermöglichkeiten im heterogenen Unterrichtsalltag. Sie realisieren Differenzierung und Individualisierung und Personalisierung als pädagogische Prinzipien und reflektieren die eigenen Erfahrungen und Beobachtungen theoriegeleitet. Sie setzen nicht nur Kompetenzdiagnostik und Lernstands- und Leistungsmessungen als Basis von Förderung und Bewertung ein, sondern nutzen die Vielfalt der Lernenden auch in Bezug auf Migrationshintergrund, sprachliche Bildung, Genderaspekte, besondere Bedarfe, politische, kulturelle und religiöse Fragestellungen, sozio-ökonomischen Status und Bildungshintergrund. • Sie erkennen die Chancen heterogener Lerngruppen, nehmen die damit verbundenen Herausforderungen an und akzeptieren die Grenzen des Erwünschten und des Möglichen im Individualisierungsdilemma. |
| <p>PERSONAL MASTERY: Die Kraft individueller Könnerschaft</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Absolventinnen und Absolventen verstehen sich als aktive und kreative Könnern/innen ihrer Profession und gestalten bzw. entwickeln Strukturen im Sinne professioneller Verantwortung mit. Sie sind sich der Grenzen und Möglichkeiten des eigenen Gestaltungsspielraumes bewusst und relationieren Wissen und Können wirksam und begründet. Sie gehen mit ihren personalen Ressourcen verantwortlich um und grenzen sich gegenüber diffusen Anforderungen ab. • Die Absolventinnen und Absolventen vertreten selbstbewusst und selbstkritisch die Position ihrer Profession. Sie verstehen sich als Mitglied einer lernenden Gemeinschaft und der „Scientific Community“, um Wissen und Können am jeweiligen Schulstandort bzw. ihrer Profession weiterzuentwickeln und verfügen über Voraussetzungen für einen eigenständigen und lebenslangen Professionalisierungsprozess. |

5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme am Hochschullehrgang ist die Anstellung im Sondervertrag.

6 Reihungskriterien

Gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz idgF. hat das Rektorat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller bzw. Antragstellerinnen zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen. Die jeweils gültige Verordnung wird im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg publiziert.

7 Modulübersicht

7.1 Modulraster

| | | | | | |
|---|-------|-------|-----------------------------------|-------|-------|
| 1.Semester | | | | | |
| S1 - 701 | | | S1 - 702 | | |
| Professionsspezifische Profilierung im Berufsfeld Schule | | | Fachdidaktische Vertiefung | | |
| 4 ECTS | | 3 SWS | 6 ECTS | | 3 SWS |
| 3 BW | 1 PPS | | 3 FD | 3 PPS | |

| | |
|---|--------------------------------|
| Legende: | |
| ECTS-AP (European Credits Transfer System – Anrechnungspunkte) | |
| SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten) | |
| BW | Bildungswissenschaften |
| FD | Fachdidaktik |
| PPS | Pädagogisch-praktische Studien |

7.2 Modulübersicht

| S1-701 | Art LV | Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte | | | | SWS | ECTS- Anrechnungspunkte |
|--|--------|---|----|--------------|--------------|----------|----------------------------|
| | | SE/UE | BW | FD | PPS (BWG) | | |
| Professionsspezifische Profilierung im Berufsfeld Schule | SE/UE | BW | FD | PPS (BWG) | FW | | |
| Lehren und Lernen im Diversitätskontext | SE | 2,00 | | | | 2 | 2,00 |
| Kommunikation, Konfliktbewältigung und Gewaltprävention | UE | 1,00 | | 1,00 | | 1 | 2,00 |
| Summe S1-701 | | 3,00 | | 1,00 | | 3 | 4,00 |

| S1-702 | Art LV | Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte | | | | SWS | ECTS- Anrechnungspunkte |
|---|-----------|---|-------------|-------------|-----|----------|----------------------------|
| | | SE/UE/... | BW | FD | PPS | | |
| Fachdidaktische Vertiefung | SE/UE/... | BW | FD | PPS | FW | | |
| Methoden, Medien und Unterrichtsmaterialien | SE | | 2,00 | | | 1 | 2,00 |
| Methoden, Medien und Unterrichtsmaterialien | UE | | 1,00 | 3,00 | | 2 | 4,00 |
| Summe S1-702 | | | 3,00 | 3,00 | | 3 | 6,00 |

| | | | | | | | |
|---------------------------|--|-------------|-------------|-------------|--|----------|--------------|
| Summen 1. Semester | | 3,00 | 3,00 | 4,00 | | 6 | 10,00 |
|---------------------------|--|-------------|-------------|-------------|--|----------|--------------|

| | |
|--|---|
| PPSPädagogisch-praktische Studien SESeminar UEÜbung BW Bildungswissenschaftliche Grundlagen FDFachdidaktiken FW.....Fachwissenschaften ECTS.....European Credit Transfer System SWS.....Semesterwochenstunde(n) | Erläuterungen zur Modulbezeichnung SO: Abkürzung für Sondervertragslehrer/innen 701 Modul 1 702 Modul 2 |
|--|---|

7.3 Lehrveranstaltungsarten

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungs-orientierten Erarbeitung. Teilungsziffer 20; Anwesenheitspflicht. Die Studierenden sind am Beginn der Lehrveranstaltungen über die erforderliche Anwesenheitsverpflichtung zu informieren. Ist der/die Studierende aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen an der Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitsverpflichtung verhindert, hat das studienrechtlich zuständige Organ auf Antrag zu entscheiden, ob dennoch eine beurteilbare Leistung vorliegt. Bei Vorliegen einer nicht beurteilbaren Leistung wird die Lehrveranstaltung nicht beurteilt und es muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die in den Modulbeschreibungen normierte Lernform der ‚seminaristischen Interaktivität‘ umfasst z. B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an den Themen kann sowohl eigenständig als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Teilungsziffer 10; Anwesenheitspflicht. Die Studierenden sind am Beginn der Lehrveranstaltungen über die erforderliche Anwesenheitsverpflichtung zu informieren. Ist der/die Studierende aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen an der Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitsverpflichtung verhindert, hat das studienrechtlich zuständige Organ auf Antrag zu entscheiden, ob dennoch eine beurteilbare Leistung vorliegt. Bei Vorliegen einer nicht beurteilbaren Leistung wird die Lehrveranstaltung nicht beurteilt und es muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die in den Modulbeschreibungen normierte Lernform der ‚handlungsorientierten Übungen‘ fokussiert daher den Transfer erworbenen Wissens in praktisches Können in Einzel-, Partner- und/oder Gruppenarbeit. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Praktika sind an Lehrveranstaltungen gebunden und fokussieren die Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie die Fähigkeit zur Selbstregulation nehmen dabei breiten Raum ein. Praktika finden sowohl im pädagogischen Feld wie auch im Berufsfeld statt. Anwesenheitsverpflichtung. Die

Studierenden sind am Beginn der Lehrveranstaltungen über die erforderliche Anwesenheitsverpflichtung zu informieren. Ist der/die Studierende aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen an der Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitsverpflichtung verhindert, hat das studienrechtlich zuständige Organ auf Antrag zu entscheiden, ob dennoch eine beurteilbare Leistung vorliegt. Bei Vorliegen einer nicht beurteilbaren Leistung wird die Lehrveranstaltung nicht beurteilt und es muss die gesamte Lehrveranstaltung wiederholt werden.

Fernstudien

Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme berufserkundender und –erprobender Ausbildungsteile – können unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden (vgl. § 37 HG 2005).

Pädagogisch-praktische Studien

Die pädagogisch-praktischen Studien repräsentieren jenen lernorganisatorischen Handlungsraum, der Erkundung und Orientierung, Erfahrung, Reflexion und Bewährung von pädagogischem Handeln – also Lernen im Medium der Handlung – ermöglicht. Das im Curriculum verankerte Konzept stellt auf die besondere Situation von im Dienst stehenden Vertragslehrer/innen ab und integriert die pädagogische Berufspraxis durchgängig. Intendiert ist der Aufbau einer forschenden Haltung, eines wissenschaftlich-reflexiven Habitus sowie eines Habitus routinisierten praktischen Könnens durch das schrittweise Hineinwachsen in die schulische und unterrichtliche Realität innerhalb des Aktion-Reflexion-Zyklus. Die Praxis wird zum Forschungsfeld, in dem durch reflexive Zugriffe permanent neue Erkenntnisse möglich sind. Die pädagogisch-praktischen Studien werden im Rahmen von begleitenden Lehrveranstaltungen von qualifizierten Lehrenden entsprechend betreut, wodurch die Identitätsstiftung im Lehrberuf und eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung begünstigt werden.

8 Modulbeschreibungen

| | | | | | | | |
|--|--|---|-----|--------------|------------|--------------------------------|------|
| Modulbeschreibung | | | | | | | |
| Kurzzeichen | Modulbeschreibung | | | | | | |
| S1-701 | Professionsspezifische Profilierung als Lehrperson | | | | | | |
| Niveau | Modulart | Modulstufe | | | | | |
| | Pflichtmodul | Basismodul | | | | | |
| Semesterdauer | Semester | ECTS-AP | SWS | Semester | | | |
| | | 4 | 3 | 1 | | | |
| Voraussetzungen | | | | | | | |
| keine | | | | | | | |
| Inhalt | <p>a) Seminar: handlungsorientierte Bearbeitung der Vorlesungsthemen unter Bezugnahme auf die jeweilige fachwissenschaftliche Ausrichtung, Diagnostik und professionelles Handeln im schulischen Kontext, Definitionen Diagnostik und pädagogische Diagnostik</p> <p>b) Übung: handlungsorientierte und fallbasierte Bearbeitung, theoriegeleitete Reflexion erarbeiteter Strategien</p> | | | | | | |
| Lernergebnisse/Kompetenzen | | | | | | | |
| <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse zum Thema Lernen und Lehren im Diversitätskontext in der schulrelevanten Breite und im Bereich der pädagogischen Psychologie. - reflektieren soziologische Aspekte. - verfügen über Kenntnisse der Sozialisationsinstanzen und reflektieren den Zusammenhang zwischen Sozialisation und Bildungschancen. - reflektieren stereotype Zuschreibungen und entwickeln theoriegeleitet adäquate Umgangs- und Vermeidungsstrategien. - erkennen, analysieren und reflektieren Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Handelns in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Kontexten und gestalten soziale Beziehungen und kooperative Arbeitsformen in heterogenen Lerngruppen. - beschreiben verschiedene Kommunikationstheorien und reflektieren deren Potenzial für ein aktives Konfliktmanagement. - beurteilen theoretisch begründet Strategien des aktiven Konfliktmanagements und der Gewaltprävention hinsichtlich deren Anwendungsmöglichkeiten im Berufsfeld. - reflektieren das eigene kommunikative Verhalten in Konfliktsituationen und wissen, wie sie mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren aus dem sozialen Umfeld ihrer Institution kommunizieren und kooperieren. - wenden Strategien der Gewaltprävention im Berufsfeld an und reflektieren die Ergebnisse. | | | | | | | |
| Lehr- und Lernmethoden | | | | | | | |
| seminaristische Interaktivität/handlungsorientierte Übungsphasen | | | | | | | |
| Leistungsnachweise: | | | | | | | |
| Lehrveranstaltungsprüfungen; Art und Umfang werden in den Modulanforderungen zu Beginn des Semesters schriftlich bekanntgegeben | | | | | | | |
| Sprache(n): | | | | | | | |
| Deutsch | | | | | | | |
| S1-701 | Art LV | Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte | | | SWS | ECTS- Anrechnungspunkte | |
| Professionsspezifische Initiierung im Berufsfeld Schule | SE/UE | BW | FD | PPS (BWG) | FW | | |
| a) Lehren und Lernen im Diversitätskontext | SE | 2,00 | | | | 2 | 2,00 |
| b) Kommunikation, Konfliktbewältigung und Gewaltprävention | UE | 1,00 | | 1,00 | | 1 | 2,00 |
| Summe S1-701 | | 3,00 | | 1,00 | | 3 | 4,00 |

| | | | | | | | |
|--|--|---|------------|-----------------|------------|-------------------------------|------|
| Modulbeschreibung | | | | | | | |
| Kurzzeichen | Modulbeschreibung | | | | | | |
| S1-702 | Fachdidaktische Vertiefung beruflichen Lernens | | | | | | |
| Niveau | Modulart | Modulstufe | | | | | |
| | Pflichtmodul | Basismodul | | | | | |
| Semesterdauer | Semester | ECTS-AP | SWS | Semester | | | |
| | | 6 | 3 | 1 | | | |
| Voraussetzungen | | | | | | | |
| keine | | | | | | | |
| Inhalt | | | | | | | |
| a) Seminar: Methoden und Medien zur Gestaltung von Lern-/Lehrprozessen, digitale Medien, Urheberrecht und freie Bildungsmedien b) Übung: handlungsorientierte Bearbeitung und Anwendung der Vorlesungs- und Seminarinhalte | | | | | | | |
| Lernergebnisse/Kompetenzen | | | | | | | |
| Die Studierenden - planen adressatengerechte sowie fach- und handlungssystematisch begründet berufliche Lern-/Lehrprozesse unter Berücksichtigung aktueller fachwissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse. - binden Lernplattformen, Lernprogramme und Medien zur Visualisierung abstrakter Zusammenhänge fachdidaktisch begründet in die Gestaltung ihres Unterrichts ein, um damit individuelle und kollektive Lernprozesse der Lernenden zu unterstützen. - entwickeln Lernsituationen im Rahmen derer die Schülerinnen und Schüler selbstorganisiert und eigenverantwortlich Phänomene erforschen und nachweisen. - planen und organisieren Exkursionen und Lehrausgänge als Bestandteile von erlebensorientierten Lehr-/Lernprozessen. - reflektieren und beurteilen die Unterrichtsplanung und -durchführung sowie die erreichten Lernergebnisse und entwickeln theoriegeleitet Strategien um ihren Unterricht qualitativ weiterzuentwickeln. | | | | | | | |
| Lehr- und Lernmethoden | | | | | | | |
| forschendes Lernen im Berufsfeld handlungsorientierte Übungsphasen | | | | | | | |
| Leistungsnachweise: | | | | | | | |
| Lehrveranstaltungsprüfungen; Art und Umfang werden in den Modulanforderungen zu Beginn des Semesters schriftlich bekanntgegeben | | | | | | | |
| Sprache(n): | | | | | | | |
| Deutsch | | | | | | | |
| S1-702 | Art LV | Studienfachbereiche ECTS-Anrechnungspunkte | | | SWS | ECTS-Anrechnungspunkte | |
| Unterrichtsarbeit reflektieren | SE/UE | BW | FD | PPS (FD) | FW | | |
| a) Methoden, Medien und Unterrichtsmaterialien | SE | | 2,00 | | | 1 | 2,00 |
| b) Methoden, Medien und Unterrichtsmaterialien | UE | | 1,00 | 3,00 | | 2 | 4,00 |
| Summe S1-702 | | | 3,00 | 3,00 | | 3 | 6,00 |

9 Prüfungsordnung

9.1 Geltungsbereich

Prüfungsordnung für Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP und Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg lt. § 35 Z 24 und 25, § 39 Abs. 2 und §§ 43 – 45 HG 2005 idgF

I. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1 Diese Prüfungsordnung gilt für Hochschullehrgänge gem. § 35 Z 29 HG 2005 idgF an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg.

II. Abschnitt

Feststellung des Studienerfolges

§ 2 Prüfungen

(1) Der Studienerfolg ist durch Prüfungen gemäß §§ 2 bis 10 Prüfungsordnung festzustellen.

(2) Prüfungen dienen dem Leistungsnachweis. Dies geschieht in schriftlicher, mündlicher, grafischer oder praktischer Form. Seminararbeiten sollen nach den formalen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens erstellt werden, ebenso Portfolios. Lehrveranstaltungsbezogene Präsentationen sollen eine Maximaldauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Module sind auf die für das jeweilige Modul bzw. den Studiengang gültigen Kompetenzen so abzustimmen, dass die in § 3 der HCV 2013 idgF genannte wissenschaftlich-berufsbezogene Kompetenzorientierung gewährleistet ist und das grundlegende Berufswissen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft des Studiums entspricht.

(4) Zur Beurteilung von Prüfungen gemäß §§ 6 bis 8 Prüfungsordnung sind die Noten der fünfstufigen Notenskala heran zu ziehen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

1. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit

über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens für sie neuartige Aufgaben zeigen.

2. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.
3. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllen. Dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
4. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung der Inhalte sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllen.
5. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllen.
6. Leistungen sind „Mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen, wenn die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
7. Die negative Beurteilung lautet auf „Ohne Erfolg teilgenommen“, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

(5) Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(6) Zur Feststellung von Bewertungen sind Prüfungen/Leistungsnachweise vorgesehen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder einen anderen Leistungsnachweis (z.B. Portfolio), welcher sich über das gesamte Modul erstreckt, erfolgen. Ebenso kann der Abschluss eines Moduls durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgen. Schriftliche Prüfungen über Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die/der Prüfer/in bzw. die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat jedoch das Recht, einzelne Zuhörer/innen auszuschließen, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder wenn die Anwesenheit der Zuhörer/innen das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt. Die

Zuordnung entsprechender Prüfungen bzw. modulrelevanter Leistungen zu den Modulen (inklusive allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Curricula der Hochschullehrgänge ab 30 ECTS-AP und der Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss enthalten.

III. Abschnitt

Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellter Arbeiten

§ 5 Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Dozierenden eines Moduls haben vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls eine/n Modulverantwortliche/n zu bestimmen.

(2) Die/der Modulverantwortliche legt, sofern mehrere Dozierende im Modul tätig sind, in einvernehmlicher Absprache mit allen Dozierenden des betreffenden Moduls vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß § 2 Abs. 2 Prüfungsordnung Form und Beurteilungskriterien gemäß § 2 Abs. 4 Prüfungsordnung der Lehrveranstaltungsprüfung fest.

(3) Der/die Modulverantwortliche hat die Studierenden innerhalb der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls ausreichend über Umfang und Art, Ablauf der Lehrveranstaltungsprüfungen und über das Recht auf Wahl einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF zu informieren. Ebenso haben die einzelnen Lehrveranstaltungsleiter/innen eines Moduls die Studierenden über die Ziele, die inhaltlichen Schwerpunkte, die zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren oder ihnen entsprechende Informationen (z.B. über das Internet) zugänglich zu machen.

(4) Für die Durchführung von Prüfungen bzw. anderen Leistungsnachweisen über Lehrveranstaltungen eines Moduls gelten die Lehrveranstaltungsleiter/innen als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.

(5) Lehrveranstaltungsprüfungen können als kommissionelle Prüfungen eingerichtet werden. Im Falle einer kommissionellen Prüfung wird diese von einer Prüfungskommission vorbereitet, durchgeführt und beurteilt.

(6) Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungsnachweise (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.

(7) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind Studien begleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss

eines Moduls muss spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

(8) Die/der Modulverantwortliche teilt der Studien- und Prüfungsabteilung mit, welche Studierenden die Voraussetzungen zum Antritt zur Modulprüfung erfüllt haben. Voraussetzungen zum Antritt einer Modulprüfung sind die erfolgreiche Absolvierung aller veranstaltungsimmanenter Prüfungserfordernisse (z.B. Seminararbeiten, Erstellen von Portfolios, mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen).

(9) Die Prüfungsperiode hat pro Lehrveranstaltung jedenfalls drei Prüfungstermine zu umfassen.

(10) Für Studierende mit Behinderungen wird gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden, gewährt. Gemäß 42 Abs. 11 HG 2005 idgF sind zudem für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes - BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, die Anforderungen der Curricula durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

§ 6 Kriterien zur Beurteilung wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellter Arbeiten

Falls in einem Hochschullehrgang ohne Masterabschluss wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellte Arbeiten gefordert werden, hat sich deren Konzeption und Beurteilung an folgenden Punkten zu orientieren:

(1) Kriterien bei der Beurteilung wissenschaftlich-forschungsbezogen erstellter Arbeiten sind die inhaltliche Stringenz, eine methodisch deutlich erkennbar strukturierte Orientierung sowie die Berücksichtigung allgemein gültiger formaler Aspekte wissenschaftlicher Dokumentationen (v.a. das Zitieren sowie die Quellenbezüge betreffend).

(2) Die im Verlauf eines Hochschullehrganges ohne Masterabschluss gemäß der Modulbeschreibung zu verfassenden schriftlichen Arbeiten müssen nach allgemein gültigen wissenschaftlichen Kriterien konzipiert und dokumentiert werden. Forschungsbezogenes Arbeiten bzw. das eigenständige Einbinden von Forschungsergebnissen und -erkenntnissen ist grundsätzliche Voraussetzung für eine positive Beurteilung. Nachgewiesene Plagiate und/oder eine zu hohe

Fehlerzahl schließen eine positive Beurteilung ebenfalls aus. Der Umfang orientiert sich an der Aufgabenstellung.

IV. Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungstermine

- (1) Prüfungsperioden sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.
- (2) Die Prüfungsperiode für Lehrveranstaltungsprüfungen des Wintersemesters dauert bis zum Ende des folgenden Sommersemesters.
- (3) Die Prüfungsperiode für Modulprüfungen des Sommersemesters dauert bis zum Ende der Inskriptions-Nachfrist des folgenden Wintersemesters.
- (4) Jede Prüfungsperiode umfasst drei Prüfungstermine, die vom Rektorat zeitgerecht, d.h. wenigstens einen Monat vor Prüfungsbeginn, fest zu setzen und in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommissionen bei den kommissionellen Lehrveranstaltungsprüfungen bestehen aus der/dem Modulleiter/in und den Lehrveranstaltungsleiter/innen der im Modul verankerten Veranstaltungen.
- (2) Den Vorsitz bei den kommissionellen Modulprüfungen führt die/der zuständige Modulverantwortliche.
- (3) Die Prüfungskommission besteht bei Lehrveranstaltungsprüfungen aus drei Mitgliedern.
- (4) Muss eine Prüfungskommission aus nicht vorhersehbaren und nicht beeinflussbaren Gründen personell verändert werden, hat das Rektorat eine/n Vertreter/in zu bestimmen.

§ 10 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

- (1) Studierende sind zur Ablegung der Prüfung berechtigt, wenn sie die im jeweiligen Studienplan festgelegten Voraussetzungen erfüllen und den Nachweis der Fortsetzung des Studiums erbracht haben.
- (2) Für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungsprüfungen hat das Rektorat eine Frist festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist das Rektorat berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen der/dem Modulverantwortlichen zu übertragen.

(3) Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzungen und gemäß § 62 Z 4 HG 2005 idgF rechtzeitig zu den Prüfungen in der Studien- und Prüfungsabteilung anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 11 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

(1) Jede Beurteilung ist der/dem Studierenden im Sinne des § 46 HG 2005 idgF schriftlich zu beurkunden und in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 12 Prüfungswiederholungen

(1) Bei negativer Beurteilung einer Lehrveranstaltungsprüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß 43a Abs. 2 und 3 HG 2005 idgF insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung jedenfalls als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

(2) Bei negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen ist ein neuerlicher Antritt frühestens nach einem Zeitraum von drei Wochen möglich.

(3) Die Studierenden sind gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(4) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder gemäß § 61 Abs. 1 Z 5 HG 2005 idgF den Hochschullehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

§ 13 Durchführung der Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(2) Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin/des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(3) Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) sind gemäß § 44 Abs. 3 HG 2005 idgF

mindestens 6 Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Die Archivierung erfolgt durch die Studien- und Prüfungsabteilung. Gemäß § 44 Abs. 5 HG idgF ist der oder dem Studierenden Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.

(4) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die/der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Das Ergebnis einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern.

(6) Das Ergebnis von schriftlichen oder grafischen Prüfungen ist spätestens drei Wochen nach der Durchführung der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben.

(7) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln. Dieses hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen zu sorgen.

V. Abschnitt

§ 14 Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

(1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF

(2) Betreffend die Nichtigklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005 idgF

9.2 Allgemeine ergänzende Bestimmungen bzw. hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das Curriculum

Für dieses Curriculum sind keine ergänzenden Bestimmungen vorgesehen.

9.3 Den Abschluss betreffende ergänzende Bestimmungen bzw. hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das Curriculum

Es werden alle Lehrveranstaltungen einzeln bewertet, es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

9.4 Abschluss des Hochschullehrganges und Höchststudiendauer

Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module positiv abgeschlossen wurden. Gemäß § 39 Abs. 6 HG ist als Höchststudiendauer die folgende vorgesehen: die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester.